

BAKOM-Weisung

Datenlieferungen nach eCH-0201 und eCH-0020 forgiving

1 Einleitung

Am 1. Januar 2019 startete das Abgabesystem und damit die Erhebung der Abgabe für Radio und Fernsehen. Grundlage für die Rechnungsstellung sind seither die von den Kantonen und Gemeinden gelieferten Daten an die Erhebungsstelle (ES). Das System der Datenlieferungen funktioniert grundsätzlich sehr gut.

Allerdings gibt es im Bereich der Datenlieferungen Konstellationen, die mit dem für die Datenübermittlung vorgesehenen Standard eCH-0201 nicht gelöst werden können. Einerseits können notwendige Mutationen von historisch falsch erfassten Daten durch die Einwohnerregister systemtechnisch nicht vorgenommen werden und andererseits können die Kantone die von ihren Gemeinden korrigierten Daten teilweise nicht über den eCH-0201 übermitteln. Neu sollen deshalb die Mutationen über den Standard eCH-0020 forgiving geliefert werden. Die Vollbestandslieferungen erfolgen weiterhin in jedem Fall über den Standard eCH-0201.

Daneben gibt es noch Spezialfälle, die weder über den eCH-0201 noch über den eCH-0020 forgiving gelöst werden können. Um auch diese Fälle korrekt bereinigen zu können, hat das BAKOM gemeinsam mit der Bundeskanzlei und der ES ein Webportal erstellt. Über dieses Webportal soll inskünftig auch die Rückmeldung der ES an die Einwohnerregister erfolgen. Das Webportal führt bei den Gemeinden und Kantonen zu keinen zusätzlichen Kosten. Mit diesem Webportal wird auch der Empfehlung der GPK-S Rechnung getragen, die in ihrem Bericht vom 23. Mai 2022 festhält, dass die Einführung eines elektronischen Rückmeldeprozesses anzustreben ist.

Nach Artikel 69g des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) haben die Kantone und Gemeinden der ES die für die Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten zur Verfügung zu stellen. Das Mandat der bisherigen ES endet am 31. Dezember 2025. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens soll im Laufe des Jahres 2024 entschieden werden, welches Unternehmen ab dem 1. Januar 2026 die Inkassotätigkeit für den Bund übernehmen wird. Sollte ein anderes Unternehmen als die bisherige ES den Zuschlag erhalten, muss die neue ES die Möglichkeit erhalten, ihr Informatiksystem zu testen. Dafür wird sie zu Testzwecken Datenlieferungen von den Kantonen bzw. Gemeinden benötigen. Im Rahmen dieser Weisung bitten wir um Mithilfe und Unterstützung.

Die Lieferungen des EDA an die ES aus Ordipro verlaufen gut. Eine Anpassung der Weisung in diesem Bereich ist nicht notwendig.

Die vorliegende Weisung wird den Gemeinden und den Kantonen vor dem Inkrafttreten zur Kenntnis zugestellt und zu gegebener Zeit auf der Website des BAKOM aufgeschaltet.

2 Gegenstand und Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung konkretisiert die Anforderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) und der dazugehörigen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) im Bereich der Datenlieferungen an die ES. Sie ersetzt die Weisung des BAKOM vom 1. Februar 2017.

Sie regelt die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der erforderlichen Daten an die ES. Diese Daten stammen aus den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Registerharmonisierungsgesetz [RHG; SR 431.02]), bzw. aus dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG). Die Daten sollen automatisiert und in der gewünschten Aufbereitung und Periodizität der ES übermittelt werden.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) legt in dieser Weisung, gemäss Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 67a Absatz 2 RTVV, die spezifischen Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Katalog (Art. 4 Abs. 4 RHG) fest und bezeichnet die anwendbaren Standards für die Datenlieferungen der Kantone und Gemeinden bzw. des EDA und für die Bereinigung von mangelhaften Datenlieferungen. Die Datenlieferung erfolgt über sedex, die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Art. 10 Abs. 3 RHG).

3 Datenlieferungen der Kantone und Gemeinden

3.1 Lieferungen über die sedex-Plattform

Die Datenlieferungen haben per sedex gemäss den Vorgaben des sedex-Handbuches und in den ersten drei Werktagen des vorgesehenen Monats zu erfolgen (Art. 67 Abs. 4 RTVV).

Für die Datenlieferungen an die ES haben die Kantone und Gemeinden die nachfolgenden eCH-Standards unter Berücksichtigung der entsprechenden Addenden zu verwenden:

- eCH-0201 für die Vollbestandslieferungen als auch die Mutationslieferungen¹
- eCH-0020 forgiving für die Mutationslieferungen²

Die Lieferungen haben gemäss den Bestimmungen des RTVG und der RTVV zu erfolgen. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die Daten zu den Haushalten aller in seinem Kantonsgebiet registrierten Personen zentral (via Kanton) oder durch die Gemeinden (dezentral) an die ES geliefert werden.

Vollbestandslieferungen	<p>Die Vollbestandslieferungen erfolgen in jedem Fall über den eCH-0201.</p> <p>Zum Zweck der Qualitätssicherung wird empfohlen, den Vollbestand jeweils monatlich zu liefern (vgl. nachfolgende Tabelle).</p>
Mutationslieferungen	<p>Bei den Mutationslieferungen steht es den Kantonen und Gemeinden frei, entweder den eCH-0201 oder den eCH-0020 forgiving zu verwenden. Hat sich ein Kanton oder eine Gemeinde für die Mutationslieferung nach eCH-0020 forgiving entschieden, so ist die Behörde an diesen Standard gebunden. Eine Rückkehr auf die Lieferung von Mutationen über den eCH-0201 soll nicht mehr erfolgen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2024 können die Mutationen neu über den eCH-0020 forgiving der ES geliefert werden. Eine Umstellung auf den eCH-0020 forgiving darf aber erst nach erfolgreichen Tests mit der ES erfolgen. Diese hat dem BAKOM vor der Umstellung zu bestätigen, dass die jeweiligen Tests erfolgreich verlaufen sind.</p> <p>Gemäss RTVV sind Mutationen mindestens monatlich zu liefern. Diese Lieferungen sind in den ersten drei Werktagen des Folgemonates der ES zu liefern. Eine laufende oder gebündelte Lieferung in einem kürzeren Intervall ist zulässig. Jede Lieferung umfasst die Einträge, die seit der vorangegangenen Lieferung geändert wurden.</p>

Ab dem 1. Januar 2024 haben sich die Kantone und Gemeinden an die Fristen in der untenstehenden Tabelle zu halten. Benutzt ein Kanton noch keine kantonale Plattform als Datentransfermittel zwischen ihm und den Gemeinden (sog. dezentralisierter Kanton), so haben sich die Gemeinden in diesem Kanton an den Termin zu halten, der für ihren Kanton gilt.

¹ [eCH-0201 Schnittstellenstandard Lieferung Personendaten für Haushaltabgabe V1.0 - eCH E-Government Standards](#)

² <https://www.ech.ch/de/ech/ech-0020/4.0.0>

BAKOM-Weisung vom 1. Dezember 2023
Datenlieferungen nach eCH-0201 und eCH-0020 forgiving

Tabelle: Zeitpunkt für die Lieferung des Vollbestandes der Daten nach eCH-0201

Kanton	Zeitpunkt: Lieferung voller Datenbestand	Kalenderjahr											
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
AG	April				X								
AI	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AR	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BE	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BL	November											X	
BS	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
FR	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GE	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
GL	September									X			
GR	April				X								
JU	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
LU	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
NE	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
NW	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
OW	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SG	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SH	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SO	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SZ	Juni						X						
TI	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
TG	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
UR	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
VD	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
VS	März			X									
ZG	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
ZH	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

3.2 Automatisierung und Vollständigkeit der Lieferungen

Im Rahmen der Implementierung der revidierten Mutationslieferungen wird den Kantonen empfohlen, ihre Lieferungsprozesse zu automatisieren und damit sicherzustellen, dass die Übermittlung an die ES nach zeitlicher Vorgabe erfolgt.

Die eindeutige Erkennung einer Person und die entsprechende Zuordnung zum korrekten Haushalt lässt sich mit der vorgesehenen Anzahl der gelieferten Merkmale markant steigern. Gemäss Standard eCH-0201 sind immer alle bekannten Informationen zu liefern, auch wenn das entsprechende Element optional ist.

3.3 Sonderlieferungen über das RTV-Abgabe-Webportal-EWD (AWP-EWD)

Für Datenlieferungen, die nicht über die bestehenden Standards eCH-0201 oder eCH-0020 forgiving übermittelt werden können, steht ab dem 1. Dezember 2023 für die Kantone und Gemeinden das RTV-Abgabe-Webportal-EWD (AWP-EWD) zur Verfügung. Das BAKOM hat in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei und der aktuellen ES dieses Webportal erstellt, über welches Daten geliefert werden können, die helfen Sonderfälle zu lösen. Über dieses Portal sollen künftig neu auch die Rückmeldungen der ES an die Einwohnerregister bzw. Kantone erfolgen können. Die Kantone und Gemeinden werden zu gegebener Zeit durch das BAKOM informiert.

Mit dem Webportal wird ein aktiver Kommunikationskanal zwischen der ES, den Kantonen und den Einwohnerregistern etabliert. Insbesondere folgende Sonderfälle sollen über das Webportal gelöst werden:

- Spezialfälle, die nicht mit dezidierten Meldungen (über eCH-0201 oder eCH-0020 forgiving) erledigt werden können:
 - Fälle, die sowohl auf Seite der Gemeinde wie auch auf Seite des Kantons korrekt sind und somit auf Seite der ES korrigiert werden müssen.
 - Fälle, die auf Seite der Gemeinde wie auch auf Seite des Kantons nicht mehr korrigiert werden können, weil sie für die Gemeinde nicht mehr relevant (nicht mehr aktiv) sind.
 - Fälle, bei welchen die Einwohnerkontroll-Software auf ein anderes Produkt migriert wurde und das Datum der nötigen Korrektur vor diesem Migrationsdatum liegt (also noch in der alten Software).
- Rückmeldungen der ES an die Einwohnerregister bzw. Kantone, wenn die ES feststellt, dass diese fehlerhaft sind oder wenn Kunden der ES Fehler oder Lücken signalisieren.

Die Kantone bzw. die zuständigen Gemeinden informieren die ES über Abgänge von zugriffsberechtigten Mitarbeitenden, damit die ES das Zugriffsrecht der betreffenden Person umgehend löschen kann.

3.4 Testlieferungen an die Erhebungsstelle

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, muss das Mandat zur Erhebung der Haushaltabgabe in regelmässigen Abständen neu vergeben werden (Art. 69d Abs. 1 RTVG). Sollte ein neues Unternehmen den Zuschlag erhalten, ist dieses auf Datenlieferungen zu Testzwecken angewiesen (vgl. Art. 89 Abs. 1 RTV). Das BAKOM würde die Kantone und Gemeinden rechtzeitig über die Lieferung der Testdaten informieren.

4 Datenlieferungen des EDA aus Ordipro

Gemäss Art. 67a RTVV in Verbindung mit Art. 90 RTVV stellte das EDA der ES bis Ende 2017 erstmals die notwendigen Angaben aus dem Informationssystem Ordipro zu jenen Personen zur Verfügung, die nach Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG von der Abgabe befreit werden. Für die Datenlieferungen hat das EDA den Standard eCH-0201 anzuwenden. Der volle Datenbestand zu jedem Datenmerkmal ist der ES monatlich, jeweils in den ersten drei Werktagen des Monats, zu liefern.

Gemäss Art. 67a RTVV hat das EDA folgende Datenmerkmale zu liefern:

- a) Name und Vorname;
- b) Wohnadresse;
- c) Geburtsdatum;
- d) Legitimationskartendaten;
- e) Versichertennummer i.S. von Art. 50c AHVG.

5 Inkrafttreten

Die revidierte Weisung des BAKOM tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Diese Weisung richtet sich an alle kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, die im Abgabesystem mit Datenlieferungen an die ES betraut sind.

Bundesamt für Kommunikation

Ort und Datum:

Bid, 6.11.23



Bernhard Maissen
Direktor